

# **Satzung der Samos Katzenhilfe e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Samos Katzenhilfe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marloffstein.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes für Katzen in Griechenland, insbesondere auf der Insel Samos.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Zu den Aufgaben des Vereins innerhalb des Vereinszwecks gehören insbesondere die Finanzierung, Organisation und Durchführung folgender Maßnahmen:
  - a) Sterilisationen/Kastrationen von Straßenkatzen;
  - b) tierärztliche Versorgung sowie Pflege kranker, verletzter oder verwaister Katzen einschließlich des Aufbaus und Erhalts von Pflege- und Auffangstationen zur Versorgung kranker, verletzter oder verwaister Katzen sowie Schutz und Hilfe zur Verhinderung von Misshandlungen und Quälereien von Katzen, bei Gefahr in Verzug aber auch von anderen Tieren;
  - c) Fütterung notleidender Straßenkatzen, insbesondere während der Wintermonate;
  - d) Vermittlung von Not leidenden und/oder herrenlosen Katzen an Pflegestellen oder dauerhafte Plätze, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung der Tiere glaubhaft erkennen lassen;
  - e) Förderung des Tierschutzgedankens und eines achtsameren Umgangs mit Tieren innerhalb Europas.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) sammeln von Spenden und andere Fundraising-Aktivitäten zur Finanzierung der Aufgaben des Satzungszwecks;
  - b) Zusammenarbeit mit Freiwilligen sowie deren Anwerbung, Vermittlung und Vernetzung (z.B. Tierärzten, Helfern, Mitgliedern, ...);
  - c) Zusammenarbeit mit anderen, europäischen Tierschutzorganisationen und deren Freiwilligen, insbesondere der Stichting Kattenhulp Griekenland (Niederlande) bzw. Greek Cat Rescue (Samos);

- d) Zusammenarbeit mit ortsansässigen Tierärzten sowie Tierärzten aus ganz Europa;
- e) Zusammenarbeit mit lokalen Behörden;
- f) Zusammenarbeit mit der ortsansässigen Bevölkerung zur Förderung des Bewusstseins für Tierschutz;
- g) Aktivitäten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit, der Bildung und Erziehung sowie der Information von Touristen und der lokalen Bevölkerung zur Verbreitung des Tierschutzgedankens, um einen achtsameren Umgang mit Tieren zu fördern und einen wirksameren Tierschutz innerhalb Europas zu erreichen;
- h) Erfahrungsaustausch und beratende Hilfestellungen zur Unterstützung von Initiativen des Tierschutzes innerhalb Europas.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, die Weitergabe von Mitteln ist ohne Verstoß gegen die steuerlichen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts zulässig.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins unterstützen.
2. Der Verein hat aktive Mitglieder, die den Verein auch durch aktive Mitarbeit und Übernahme von Verwaltungs- und Projektaufnahmen unterstützen, und Fördermitglieder, die finanzielle Beiträge zur Unterstützung des Vereinszwecks leisten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
4. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Ein Aufnahmespruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zusendung des Aufnahmebeschlusses in Textform.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
2. Jedes Mitglied kann freiwillig jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Vereinszweck schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird mit Übersendung der Ausschlussklärung in Textform wirksam.
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung. Bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliederschaftlichen Rechte.
5. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung durch den Vorstand und Hinweis auf den drohenden Ausschluss, nicht innerhalb von 4 Wochen seiner Beitragspflicht in voller Höhe nachkommt oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Die Mahnung erfolgt in Textform (z.B. per Email) an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse des Mitglieds. Die Mahnung gilt auch dann dem Mitglied zugegangen, wenn sie an dieser Anschrift nicht zustellbar ist. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand. Die Streichung wird dem betroffenen Mitglied nicht mehr bekannt gemacht.

## **§ 6 Extremistenklausel**

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf freiheitlicher demokratischer Grundlage. Der Verein fördert den Tierschutz als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Mitglieder, die eine hiermit unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und Zahlungsbedingungen regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Darüber hinaus nimmt der Verein Spenden an, die ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen. Auf Wunsch werden in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
3. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss, der einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, eine oder mehrere Vorstandsglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Abberufung des Vorstandes ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann das verbliebene Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Dies ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
5. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die Mitglieder des Vereins sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
7. Den Mitgliedern des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale oder eine Vergütung gewährt werden, deren Höhe jedoch begrenzt ist auf den Betrag des § 3 Nr. 26a EstG in seiner jeweils geltenden Fassung sowie die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die laufende Geschäftsführung des Vereins;
  - b) Entscheidungen über Mittelverwendung und Durchführung von Projekten, Aktionen und Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks;

- c) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - d) die Haushaltsplanung, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts, in dem der Vorstand über seine Aktivitäten und insbesondere über die finanzielle Situation des Vereins zu berichten hat;
  - e) Erlass, Änderung und Ergänzung einer Ordnung zur Online-Mitgliederversammlung;
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
9. Im Innenverhältnis des Vorstandes ist der stellvertretende Vorsitzende nur dann befugt und verpflichtet, die Geschäfte des Vereins zu führen und diesen zu vertreten, wenn der Vorsitzende daran gehindert ist.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - c) Erlass, Änderung und Ergänzung der Beitragsordnung;
  - d) Änderung und Ergänzung der Satzung;
  - e) Entscheidung über die Auflösung oder Fortsetzung des Vereins;
  - f) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds nach Beschwerde.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (E-mail, Postanschrift, Fax) gerichtet wurde.
4. Jedes Mitglied trägt selbst dafür Sorge, dass Änderungen der Adresse einschließlich E-Mail-Kommunikationsdaten, dem Verein mitgeteilt werden.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden. Über Anträge, die die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins betreffen, die als Tagesordnungspunkt den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter als Versammlungsleiter geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung benennt der Versammlungsleiter einen Schriftführer.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen, einschließlich des Zwecks des Vereins, und die Auflösung des Vereins können jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
10. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, soweit es nicht mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise in Verzug ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Fördermitglieder sind berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37 BGB) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
13. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Room. Die technische Ausgestaltung regelt eine vom Vorstand zu beschließende Ordnung zur Online-Mitgliederversammlung. Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.
14. Beschlüsse der Mitglieder können auch ohne Mitgliederversammlung schriftlich gefasst werden. Die vorstehenden Regelungen zur Beschlussfähigkeit, zu den Stimmrechten und den erforderlichen Mehrheitsverhältnissen gelten sinngemäß.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzung. Auch eine Lücke in der Satzung berührt nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was sie nach dem Sinn und Zweck des Vereins gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
3. Dies gilt auch für den Fall, dass Änderungen oder Ergänzungen der Satzung im Hinblick auf die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind oder werden.